

S A T Z U N G

über die Benutzung der Stadtbibliothek
(Bibliotheksbenutzungssatzung)
vom 24.05.2000
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.04.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 24.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzung

1. Die Stadt Waldkirch betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung, die von jedermann benutzt werden kann.
2. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Personal steht das Hausrecht zu.
3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bibliotheksbenutzungssatzung kann der Benutzer/die Benutzerin ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist in diesem Fall zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzer/der Benutzerin bleiben bestehen.

§ 2

Anmeldung und Ausweis

1. Zur Anmeldung ist der amtliche Ausweis, bei Kindern unter 16 Jahren die schriftliche Einwilligung von Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Der Benutzer/die Benutzerin erhält einen Ausweis, der bei jeder Entleiher vorzulegen ist.
3. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises hat der Benutzer/die Benutzerin eine Gebühr gem. § 6 Nr. 2 zu entrichten. Bis zur Verlustmeldung haftet der Benutzer/die Benutzerin für den dadurch evtl. entstandenen Schaden, auch wenn er durch Dritte verursacht wurde. Ein Ersatzausweis wird frühestens vier Wochen nach Verlustmeldung ausgestellt.

§ 3

Ausleiher

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für Zeitschriften, Kassetten und Spiele zwei

Wochen. Eine Verlängerung ist auf Antrag vor Ablauf der Rückgabefrist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

2. Entlehene Medien sind innerhalb der festgelegten Frist zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung wird eine Säumnisgebühr nach § 6 Nr. 1 erhoben, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Eine kostenpflichtige Mahnung kann zusätzlich erfolgen.
3. Wird ein Medium nicht zurückgegeben, erfolgt kostenpflichtige Einziehung oder Berechnung des Neupreises.
4. Die Weiterverleihung entliehener Medien ist unzulässig.
5. Solange ein Benutzer/eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht bezahlt hat, erhält er/sie keine weiteren Medien.
6. Das Bibliothekspersonal kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen, die Anzahl der Medien beschränken oder für deren Ausleihe eine Altersbeschränkung anordnen.

§ 4

Aufenthalt in der Bibliothek

1. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
2. (aufgehoben)
3. Mitgebrachte Taschen sind am Eingang zu belassen. Für Wertsachen wird nicht gehaftet.
4. Tiere können in die Bibliothek nicht mitgenommen werden.

§ 5

Behandlung der Medien; Haftung

1. Der Benutzer/die Benutzerin hat die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln. Vor der Ausgabe sind die Medien auf etwaige Mängel zu prüfen.
2. Für beschädigte oder verlorene Medien hat der Benutzer/die Benutzerin eine Gebühr nach § 6 Nr. 3 bzw. § 3 Nr. 3 zu bezahlen.

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Für die Entleiherung der Medien wird pro Familie (Erwachsene mit Kindern in Schulausbildung) eine Gebühr von 12 € oder monatlich eine Gebühr von 3 € erhoben. Der Ausweis ist ein Jahr bzw. ein Monat ab dem Ausstellungstag gültig. Mit Gästekarte ist die Bibliothek ohne diese Gebühr zu benutzen.
Für Vorbestellungen werden 0,50 € pro vorbestelltem Medium erhoben.
Für die Nutzung des Internets werden 0,50 € pro angefangener Viertelstunde und zusätzlich 0,25 € pro ausgedruckter Seite erhoben.

Bei Fristüberschreitung werden je angefangene Woche und Medium 0,50 € Säumniszuschlag, für die schriftliche Mahnung zusätzlich pro Mahnung jeweils 1 € erhoben. Bei erfolgloser dritter Mahnung und erforderlicher Einholung werden zusätzlich 15 € erhoben.

Bücher oder Zeitschriftenaufsätze (Fachbücher, wissenschaftliche Literatur etc.), die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den deutschen Leihverkehr bei der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe bestellt werden. Hierfür fallen für den Benutzer pro Bestellung 2,50 € Gebühren (inkl. Porto) an.

2. Für die Neuausstellung eines verlorenen oder durch Beschädigung bzw. Verschmutzung unbrauchbaren Ausweises werden 4 € erhoben.
3. Für den Ersatz von verlorenen oder durch Beschädigung bzw. Verschmutzung beeinträchtigten Medien wird grundsätzlich der Neupreis erhoben. Dies gilt auch beim Verlust von CD-, Kassetten- und Videohüllen sowie CD-ROM-Boxen. Bei einer Beschädigung oder Verschmutzung von Videohüllen und CD-ROM-Boxen werden 2 €, von CD- oder Kassettenhüllen 1 € erhoben. Für den Ersatz von durch Beschädigung bzw. Verschmutzung unbrauchbaren EDV-Etiketten werden 3 € erhoben.
4. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek.
Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Forderung und ist sofort zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühr kann der Ausweis gesperrt werden.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2000 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Benutzungsordnungen und Entgeltregelungen aufgehoben.